

## GROSSER RAT

GR.24.215

### VORSTOSS

#### **Interpellation Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 2. Juli 2024 betreffend Konsequenzen des Bundesgerichtsurteils bzgl. des Nichterscheinens der Staatsanwaltschaft vor Obergericht**

---

##### **Text und Begründung:**

Im vergangenen Jahr blieb die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau unentschuldig einer Verhandlung vor dem Obergericht fern. Dies führte zu zwei bundesgerichtlichen Verfahren; einem bzgl. der ausgesprochenen Busse durch die gebüsste Staatsanwältin und einem bzgl. dem Rückzug der Anschlussberufung durch die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau. Die Verfahren wurden vereinigt.

Im Urteil vom 25. April 2024 hat das Bundesgericht festgehalten, dass die Ordnungsbusse gegen die fehlbare Staatsanwältin nicht rechtskonform erfolgt sei, weshalb diese aufgehoben wurde. Im Weiteren hielt das Bundesgericht fest, dass die Vorladung an die Staatsanwaltschaft konform erfolgt sei. Demzufolge gelte die Anschlussberufung, welche die Staatsanwaltschaft wegen der vor der ersten Instanz nicht ausgesprochenen Landesverweisung erhoben hatte, infolge des Nichterscheinens als zurückgezogen.

Damit steht nun fest, dass eine rechtskräftig wegen sexuellen Handlungen mit Kindern verurteilte Person, die gemäss Art. 66a StGB (Schweizerisches Strafgesetzbuch) obligatorisch des Landes verwiesen werden müsste, in der Schweiz bleiben darf.

Nachdem die Staatsanwaltschaft Anschlussberufung erhoben hat, darf davon ausgegangen werden, dass die Staatsanwaltschaft selbst der Meinung ist, dass der erstinstanzliche Verzicht auf die Landesverweisung falsch ist. Wegen dieses "Machtkampfes" der Staatsanwaltschaft mit dem Obergericht wird nun der Volkswille missachtet und die Sicherheit von Bürgerinnen und Bürgern unnötig gefährdet.

Die Interpellantin stellte bereits in der IP 23.217 erste Fragen zum Sachverhalt. In den Fragen vier und fünf wurde unter anderem gefragt, ob das Verhalten Konsequenzen für die beteiligten Personen haben wird.

In der Antwort teilte der Regierungsrat mit: "Sollte das Bundesgericht den Beschluss des Obergerichts bestätigen und ein Fehlverhalten der Staatsanwältin feststellen, wird der Regierungsrat prüfen, ob personalrechtliche Massnahmen zu ergreifen sind" (Antwort 4) resp. "..., wird der Regierungsrat auch betreffend den Leitenden Oberstaatsanwalt und die Leitende Staatsanwältin Lenzburg-Aarau prüfen, ob personalrechtliche Massnahmen zu ergreifen oder Weisungen zu erlassen sind" (Antwort 5d).

In der Beantwortung der IP 18.131 der Interpellantin zur Landesverweisung und der entsprechenden Weisung der Oberstaatsanwaltschaft hat der Regierungsrat in der Antwort zu Frage 11 festgehalten, dass der Regierungsrat die damalige Praxis und damit die Weisung der Oberstaatsanwaltschaft als geeignet erachtete, damit der Wille von Verfassungs- und Gesetzgeber bzgl. der Landesverweisung

verwirklicht wird. Diese Antwort ist nun aufgrund der heutigen Praxis und des dokumentierten Fehlverhaltens kritisch zu hinterfragen. Gemäss der im Internet abrufbaren Weisung ""Umsetzung Ausschaffungsinitiative; Anwendung von Art. 66a und Art. 66a<sup>bis</sup> StGB" wurde diese seit dem 1. September 2017 nicht angepasst<sup>1</sup>.

Aus diesem Grund bitte ich den Regierungsrat höflich um Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Hat der Regierungsrat wie in der IP 23.217 angekündigt, Massnahmen gegen die fehlbare Staatsanwältin ergriffen? Wenn ja, welche? Falls nein: Bis wann wird er seine Ankündigung umsetzen?
2. Hat der Regierungsrat wie in der IP 23.217 angekündigt, Massnahmen gegen die Leitende Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau ergriffen? Wenn ja, welche? Falls nein: Bis wann wird er seine Ankündigung umsetzen?
3. Hat der Regierungsrat wie in der IP 23.217 angekündigt, Massnahmen, gegen den Leitenden Oberstaatsanwalt ergriffen? Wenn ja, welche? Falls nein: Bis wann wird er seine Ankündigung umsetzen?
4. Wurde eine Weisung erlassen (Antwort zu Frage 5d der IP 23.217)?
5. Wurde dieser Bundesgerichtsentscheid im Wahlvorbereitungsprozess der Leitenden Staatsanwältin zur Oberstaatsanwältin (Geschäft 24.185) berücksichtigt?
6. Wird das vom Bundesgericht festgestellte fehlbare Verhalten der Staatsanwältin im Rahmen der Nachfolgeregelung zur Leitung der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau entsprechend berücksichtigt werden, soweit eine entsprechende Bewerbung eingehen wird?
7. Erachtet der Regierungsrat die heutige Praxis der Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau im Umgang mit Landesverweisungen nach wie vor als geeignet, um den Willen von Verfassungs- und Gesetzgeber umzusetzen?
8. Welche Anpassungen in der Praxis der Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau im Umgang mit Landesverweisungen sind erfolgt? Falls keine Anpassungen erfolgt sind: Was ist der Grund?

---

<sup>1</sup> <https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/dvi/dokumente/sta/erlasse/umsetzung-ausschaffungsinitiative.pdf>